

2422 072

184

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 24/70

BESCHLUSS

in der Wertschätzungssache

Dr. Manfred S. [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED] / Brasilien, Av. R. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Ap. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen,
Munzel, Dr. Thum und Postmann

am 7. Dezember 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Au-
gust 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G U T A C H T

Der Berufsrichter ist aufgrund eines vertrauensvollen
Gutachtens zu der Überzeugung gelangt, daß die Erwerbsfähigkeit
des Klägers seit 1949 durch die Beschwerden einer Erheblich-
keit des Richtens um nur 10 % verfolgungsbedingt vermindert
ist und die daneben bestehende Bluthochdruck- und Blind-
darmentzündung wie die beginnende Arteriosklerose und andere
mit dem Alter zusammenhängende Störungen nicht durch die Ver-
folgung verursacht sind.

Die Beschwerde zeigt keinen gesetzlichen Grund für die
Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) auf. Der Berufs-
richter durfte seine Feststellungen über die Verursachung der
übrigen Beschwerden auf das Gutachten eines von der Behörde
bestellten Sachverständigen stützen; ein verfahrensrechtlicher

184

- 3 -

Grundsatz, daß bei "erheblich differierenden ärztlichen Meinungen und nach Jahren ständiger Entwicklung höchst-richterlicher Rechtsprechung" ein **g e r i c h t - l i c h e r Sachverständiger** zu bestellen sei, besteht nicht. Aus eigener Sachkunde hat der Berufsungsrichter nicht entschieden.

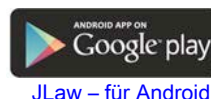
Die Amblyopie (und die postamblyopische Strabismus) hat der Berufsungsrichter mit dem vollen durch sie bedingten Erwerbsminderungsgrad der Verfolgung zugerechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um ein Anlageliden (§ 4 der 2. DV-BGG) oder um eine reine Infektionskrankheit handelt.

Es bedarf keiner Bestätigung durch Urteil des Bundesgerichtshofs, daß § 4 der 2. DV-BGG nicht die Zurechnung der Gesamterwerbsminderung bestimmt, wenn die durch ein Anlageliden begründete verfolgungsbedingte Minderung ein Viertel der Gesamtminderung ausmacht; § 4 der 2. DV-BGG betrifft die Zurechnung des Einzelleidens, das zu einem Viertel von der Verfolgung mitverursacht ist, und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ordnet die volle Zurechnung an, auch wenn bis zu drei Viertel der Ursachen nicht in Verfolgungsmaßnahmen und ihren Auswirkungen liegen.

Hai von der Mühlen